

Kleine Anfrage

Krankentaggeld

Frage von Landtagsabgeordnete Susanne Eberle-Strub

Antwort von Regierungsrat Mauro Pedrazzini

Frage vom 02. Mai 2018

Im Gesetz über die Krankenversicherung unter Art. 14 - «Krankengeld» - Abs. 3 steht: «Das Krankengeld beträgt bei voller Arbeitsunfähigkeit mindestens 80% des bis anhin bezogenen AHV-pflichtigen Lohnes einschliesslich regelmässiger Nebenbezüge. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% wird das Krankengeld entsprechend gekürzt. Die Regierung setzt auf dem Verordnungswege den Höchstlohn für die obligatorische Versicherung fest und passt ihn jeweils der allgemeinen Lohnentwicklung an.» Meine Fragen dazu:

- * Bedeutet dies, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, bei denen die Arbeitsunfähigkeit unter 50% liegt, kein Anrecht auf Taggeld haben?
- * Falls ja, bekommen Patientinnen und Patienten mit einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50% in der Praxis wirklich kein Krankentaggeld oder wird das von Krankenkasse zu Krankenkasse anders gehandhabt?
- * Falls ja, besteht nicht die Gefahr, dass durch diese gesetzliche Regelung Patientinnen und Patienten eher auf mehr als 50% krankgeschrieben werden, obwohl 30 oder 40% zutreffend wären?
- * Falls ja, warum bekommen Patientinnen und Patienten mit einer Arbeitsunfähigkeit unter 50% kein Taggeld?

Antwort vom 03. Mai 2018

Zu Frage 1:

Ja, bei einer Arbeitsunfähigkeit unter 50% besteht nach dem Krankenversicherungsgesetz kein Anspruch auf Taggeld. Dies schliesst allfällige Leistungen aufgrund von zivilrechtlichen Bestimmungen bzw. vertraglichen Regelungen nicht aus.

Zu Frage 2:

Die Krankengeldversicherung ist in Liechtenstein obligatorisch. Im Rahmen des Obligatoriums haben sich die Kassen an die gesetzliche Vorgabe zu halten. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50% wird daher kein Krankengeld ausbezahlt.

Im Rahmen der freiwilligen Versicherung können die Kassen über die Leistungen der Pflichtversicherung hinausgehende Leistungen anbieten und haben mehr Gestaltungsspielraum. In der Praxis betrifft dies vor allem die Versicherung von Personen, die nicht unter das Obligatorium fallen oder die Aufstockung auf einen höheren versicherten Lohn. Bei der freiwilligen Versicherung wird grundsätzlich ebenfalls eine mindestens 50%ige Arbeitsunfähigkeit vorausgesetzt, tiefere Arbeitsunfähigkeitsgrade können jedoch beispielsweise im Rahmen von Wiedereingliederungsprozessen akzeptiert werden.

Zu Frage 3:

Die Voraussetzung der mindestens hälftigen Arbeitsunfähigkeit wurde neben Anderem in einer bereits älteren Interpellationsbeantwortung (BuA Nr. 120/2004) sowie durch die im Jahr 2006 eingesetzte Arbeitsgruppe zum Krankentaggeld näher erörtert. Damals eingeholte Stellungnahmen bezüglich einer Senkung oder Abschaffung der Grenze waren eher negativ. Die Arbeitsunfähigkeit habe nach den Erfahrungen der Krankenkassen oft arbeitsbedingte oder psychische Ursachen. Speziell dieser Umstand spreche für eine Beibehaltung. Eine tiefere Grenze könne den Missbrauch nicht verhindern, sondern würde diesem eher noch Vorschub leisten. Eine Herabsetzung der Mindestgrenze hätte somit einen finanziell schwer abzuschätzenden Leistungszuwachs zur Folge. Der Verwaltungsaufwand würde dabei ebenfalls zunehmen.

Zu Frage 4:

Das Thema wurde zuletzt im Vorfeld der KVG-Revision 2015 aufgegriffen. Auf Grund der in der Antwort zu Frage 3 wiedergegebenen Argumente wurde eine Änderung nicht weiter verfolgt.